



Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Auenweg 2. Änderung“

Rechtsgrundlagen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40)

In seiner öffentlichen Sitzung am hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberhardzell nach § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Auenweg 2. Änderung“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung des Ingenieurbüros Huchler vom 18.03.2020 maßgebend.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Planteil des Ingenieurbüros Huchler vom 18.03.2020.

Die Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften vom 18.03.2020 ist beigefügt, ohne Bestandteil der Satzung zu sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,- € (Einhunderttausend Euro) belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i. V. m § 74 Abs. 7 LBO).

Eberhardzell,....

Grabherr, Bürgermeister